Deutscher Bundestag **Drucksache 19/11127**

19. Wahlperiode 25.06.2019

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Jochen Haug, Marc Bernhard, Jürgen Braun, Marcus Bühl, Petr Bystron, Dr. Gottfried Curio, Siegbert Droese, Dr. Michael Espendiller, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Verena Hartmann, Lars Herrmann, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilse, Nicole Höchst, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Dr. Marc Jongen, Jens Kestner, Stefan Keuter, Jörn König, Dr. Rainer Kraft, Rüdiger Lucassen, Frank Magnitz, Jens Maier, Hansjörg Müller, Christoph Neumann, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Stephan Protschka, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Beatrix von Storch, Dr. Harald Weyel, Wolfgang Wiehle und der Fraktion der AfD

Entwurf eines Gesetzes zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft bei Eintritt in eine terroristische Organisation

A. Problem

Die in den vergangenen Jahren in das Gebiet des IS ausgereisten Deutschen Staatsbürger, welche für den IS im Nahen Osten gekämpft und das Land mit brutalem Terror überzogen haben, fordern nach der Zerschlagung des IS und ihrer teilweise Festsetzung und Inhaftierung nun ihr Recht auf Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland ein.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage ist es dem Deutschen Staat nicht gestattet, diesen Personen die Einreise zu verweigern. Vielmehr ist ihnen, da es sich um deutsche Staatsbürger handelt, die Einreise grundsätzlich ungehindert zu gewähren. Erst bei konkretem Verdacht einer begangenen Straftat können deutsche Behörden die Person am Flughafen festnehmen.

Wird von diesen Personen gegenüber den Behörden erklärt, dass ihnen in dem Land, in welchem sie festgehalten werden, ggf. die Todesstrafe droht, muss eine Ausreise umgehend ermöglicht werden. Auch eine Abschiebung Deutscher Staatsbürger aus dem Irak oder Syrien ist den abschiebenden Ländern schwerlich zu verweigern.

Inwieweit diese Personen nach aktueller Rechtslage tatsächlich strafrechtlich belangt werden können ist fraglich, da ein eindeutiger Beweis für die Straftat gegeben sein muss. In Anbetracht der Distanz und der Situation in der diese Taten begangen worden, ist dies ein nahezu unmögliches Unterfangen. Es gilt daher, die Prävention und den Schutz der Zivilbevölkerung vor einen eindeutig zuzuordnenden Beweis zu stellen.

Es ist einer demokratischen und zivilisierten Gesellschaft jedoch nicht vermittelbar, dass Menschen, die in einem anderen Land gemordet bzw. in völkerrechtswidrigen sowie unmenschlichen Aktivitäten verwickelt waren, unbehelligt in der Mitte unserer Gesellschaft leben sollen.

B. Lösung

Änderung des § 17 Absatz 1 StAG, Einfügung des § 28a StAG.

Bei Personen mit doppelter Staatsbürgerschaft muss die Möglichkeit des Entzugs der deutschen Staatbürgerschaft per Gesetz sichergestellt werden, um die Einreise von Gewaltstraftätern im Vorfeld zu verhindern.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Kosten werden im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens verursacht. Weitere Kosten fallen bei der Umsetzung des Verwaltungsaktes an. Bund, Länder und Gemeinden werden im Rahmen der Umsetzung und Durchführung mit minimalsten Kosten belastet.

Entwurf eines Gesetzes zum Verlust der deutschen Staatsbürgerschaft bei Eintritt in eine terroristische Organisation

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

   „6. durch Gründung oder Eintritt in eine terroristische Vereinigung (§ 28a),“.

2. Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 7 und 8.

3. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

(1) Ein Deutscher, der freiwillig eine Vereinigung im Sinne der Vorschrift aus § 129a Absatz 1 oder Absatz 2 des Strafgesetzbuches, sei es im Inland oder auch im Ausland (§ 129b Absatz 1 Satz 1 des Strafgesetzbuches) gründet oder sich an einer solchen Vereinigung als Mitglied beteiligt, verliert die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern er zum Zeitpunkt der Tat noch eine weitere Staatsangehörigkeit innehatte.

(2) Die Feststellung des Verlustes der Staatsangehörigkeit nach § 17 Absatz 1 Nummer 6 erfolgt nach § 30 Absatz 1 Satz 3.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Mai 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Das Staatsangehörigkeitsgesetz wird um einen weiteren Verlusttatbestand ergänzt.
2. Der Entwurf stellt auf die §§ 129a, 129b StGB ab, so dass die bereits geläufigen Definitionen übernommen werden können. So entfällt das Erfordernis, neue Definitionen und Rechtsbegriffe zu schaffen, was zur Rechtsunsicherheit führen kann.
3. Es wird ferner nicht auf ein Mindestalter abgestellt, da die strafgesetzlichen Regelungen über die Strafmündigkeit Anwendung finden, §§ 10,19 StGB.
4. Des Weiteren beschränkt sich der Entwurf nicht auf ausländische terroristische Vereinigungen und dass es im Hinblick auf ausländische terroristische Vereinigungen nicht darauf ankommt, ob deutsche Belange berührt sind. Sonst würde jemand, der sich im Ausland einer terroristischen Vereinigung anschließt, ausgebürgert, der für eine Terrororganisation in Deutschland tätig wird, jedoch nicht.

B. Besonderer Teil

1. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.
2. Der Gesetzentwurf ist mit dem europäischen Recht und Völkerrecht kompatibel, da der Verlust der Staatsangehörigkeit in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.
3. Die geplante Regelung ermöglicht den Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und schränkt somit Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 GG ein. Auf Grund von Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG ist das eingeschränkte Grundrecht zu benennen.

Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333